

Ist das Reich zur Tragung der Demolirungskosten verpflichtet und hat diese der Grundbesitzer getragen, so hat er Anspruch auf Baarzahlung.

Bei allen diesen Bestimmungen ist zu beachten, daß beim Kriegszustande alle Vorschriften über vorherige Anzeige, Aufnahme von Verhandlungen, Benachrichtigungen und dergl. nicht befolgt zu werden brauchen. Ist der Kampf gegenwärtig oder unmittelbar drohend, so gelten nur die militärischen Rücksichten. Die Militärbehörde kann und muß dann unverzüglich und selbst Alles thun, was vom militärischen Standpunkte aus geboten ist. Diejenigen, welche durch militärische Maßnahmen in ihrem Eigenthum oder sonst geschädigt sind, haben einen im Rechtswege hinterher verfolgbaren Anspruch auf Entschädigung, sofern ein solcher nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist, d. h. ihnen ein solcher auch bei Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht zustehen würde.

### § 50. Stärke und Zusammensetzung des stehenden Heeres.

Die Vorschriften der Reichsverfassung über Stärke und Zusammensetzung des stehenden Heeres stehen — anscheinend wenigstens — mit einander in Widerspruch und erfahren eine verschiedene Auslegung. „Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang . . . . dem stehenden Heere . . . . an“ (Art. 59). „Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres . . . . wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 . . . . im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt“ (Art. 60). „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand . . . . des Reichsheeres“ (Art. 63, Abs. 4). „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge (225 Thaler auf die Kopfzahl der Friedensstärke) von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke (d. h. auf 1 % der Bevölkerung von 1867) so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist“ (Art. 62, Abs. 2). „Die Herausgabe dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Staatsgesetz festgesetzt“ (Art. 62, Abs. 3). „Bei der Festsetzung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt“ (Art. 62, Abs. 4).

Also alle wehrfähigen Deutschen sollen sieben Jahre dem stehenden Heere angehören, sagt Art. 59. Sie gehören indeß, so sagt Art. 60, dem stehenden Heere nicht ohne Weiteres an, sondern nur, soweit sie die durch Reichsgesetz festgestellte Friedenspräsenzstärke ausmachen. Die Friedenspräsenzstärke, so bestimmt Art. 60, wird durch Reichsgesetz festgesetzt. Art. 63, Abs. 4 besagt dagegen, daß der Kaiser den Präsenzstand bestimmt.

Bei diesen und noch anderen Widersprüchen im Wortlaute ist es notwendig, auf die Entstehung zurückzugehen. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung, namentlich die des Art. 62, auf Compromissen beruhen, und sodann, daß die bezüglichen Reichstagsbeschlüsse von den sie votirenden von Anfang an und offenbar verschieden gemeint sind. Um die Reichstagsbeschlüsse und die Reichstagsverhandlungen zu verstehen, ist es nöthig, auf den Verfassungsconflikt in Preußen zurückzukommen, unter dessen lebendiger Erinnerung die Verhandlungen geführt sind.

Das preussische Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 (G.-E. 1814, S. 79) bestimmte die allgemeine Wehrpflicht, sagte hinzu (§ 3), daß die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt wird, daß die stehende Armee aus einem Theil der jungen Mannschaft vom 20. bis 25. Jahre besteht und daß sich die Mannschaft des stehenden Heeres die ersten drei Jahre durchgängig bei ihren Fahnen befindet, die beiden letzten Jahre in ihre Heimath entlassen werden soll.

In späterer Zeit wurde hauptsächlich die Dienstzeit der Infanterie auf zwei Jahre vergrößert. Die Heeresorganisation von 1860 führte wieder die gesetzlich nie befristete dreijährige Dienstzeit ein und entnahm aus den Landwehrjahrgängen (ersten Aufgebots bis zum zurückgelegten 32. und zweiten Aufgebots bis zum